

30. 12. 1963

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom
mit dem das Beamtenentschädigungsgesetz
neuerlich abgeändert wird (Beamtenentschä-
digungsgesetz-Novelle 1963).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

§ 1. (1) § 7 Abs. 2 des Beamtenentschädigungs-
gesetzes BGBl. Nr. 181/1952, hat zu entfallen.

(2) Abs. 3 des § 7 des Beamtenentschädigungs-
gesetzes erhält die Bezeichnung Abs. 2.

§ 2. Die Abweisung von Anträgen auf Zu-
erkennung einer Beamtenentschädigung wegen
verspäteter Einbringung und von Anträgen auf
Nachsicht der Fristversäumnis schließt einen
neuerlichen Antrag auf Gewährung einer Be-
amtenentschädigung nicht aus.

Artikel II.

(Verfassungsbestimmung.) Die Bestimmungen
des Bundesverfassungsgesetzes vom 18. Juli 1952,
BGBl. Nr. 182, stehen der Erlassung Landes-
gesetzlicher Vorschriften nicht entgegen, die dem
Artikel I dieses Bundesgesetzes entsprechen. Die
Vollziehung solcher Landesgesetze ist Landes-
sache.

Artikel III.

(1) Die Vollziehung des Artikels I dieses Bun-
desgesetzes obliegt den im § 15 des Beamten-
entschädigungsgesetzes bezeichneten Behörden.

(2) Mit der Vollziehung des Artikels II dieses
Bundesgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

Erläuternde Bemerkungen

Das Bundesgesetz vom 18. Juli 1952, BGBl. Nr. 181, über die Gewährung von Entschädigungen wegen politischer Maßregelung im öffentlichen Dienst (Beamtenentschädigungsgesetz) schreibt in seinem § 7 Abs. 2 vor, daß Anträge auf Zuerkennung einer Beamtenentschädigung binnen einem Jahr nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes einzubringen sind. Die Versäumung der Frist kann in berücksichtigungswürdigen Fällen von der sachlich in Betracht kommenden obersten Behörde nachgesehen werden. Die Einbringungsfrist ist am 4. September 1953 (für ehemalige Bundesbedienstete, die die österreichische Bundesbürgerschaft verloren und die österreichische Staatsbürgerschaft nach dem 27. April 1945 nicht wieder erworben haben gemäß der Beamtenentschädigungsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 110/1953, am 20. August 1954) abgelaufen.

Das Bundeskanzleramt hat als die für (ehemalige) Bundesbedienstete zuständige oberste Behörde im Sinne des § 7 Abs. 2 des Beamtenentschädigungsgesetzes Ansuchen um Fristnachsicht solcher Entschädigungswerber, denen eine Entschädigung bei zeitgerechter Antragstellung zuerkannt worden wäre, in der Regel aufrecht ertledigt.

Anlässlich der Bearbeitung der 16. Opferfürsorgegesetz-Novelle wurde der Wunsch laut,

für alle Kategorien von politisch Geschädigten die bereits abgelaufenen Antragsfristen zu beiseitigen. Auf dem Gebiete der Beamtenentschädigung wird eine solche Maßnahme im Verhältnis zur bisher geübten Praxis keine wesentliche Änderung herbeiführen.

Durch den vorliegenden Entwurf einer Novelle zum Beamtenentschädigungsgesetz soll die Befristung für die Einbringung von Entschädigungsanträgen beseitigt und damit ermöglicht werden, daß Entschädigungsanträge nach den Bestimmungen des Beamtenentschädigungsgesetzes auch ohne Glaubhaftmachung berücksichtigungswürdiger Gründe wieder eingebracht werden können. Eine neuerliche Einbringungsfrist ist nicht vorgesehen.

Durch die Bestimmung des Artikels I § 2 soll klargestellt werden, daß Ansuchen auf Zuerkennung einer Beamtenentschädigung, die nach Wegfall der Einbringungsfrist gestellt werden, nicht deshalb wegen entschiedener Sache (§ 68 Abs. 1 AVG. 1950) zurückgewiesen werden dürfen, weil ein gleichartiger Antrag vor dem Inkrafttreten der Novelle 1963 wegen verspäterer Einbringung abgewiesen oder weil einem Fristnachsichtgesuch keine Folge gegeben wurde.

Die geplante Maßnahme wird im Verhältnis zur bisher geübten Praxis keinen bemerkenswerten finanziellen Mehraufwand erfordern.